Freiwillige Zahlung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit bei § 11 EStG

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 21.6.2022
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 4 Abs. 3 EStG, § 11 EStG
Streitfrage:	Kann die Zehn-Tages-Regelung bei § 11 EStG auch in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung freiwillig schon vor der Fälligkeit erfolgt?

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben

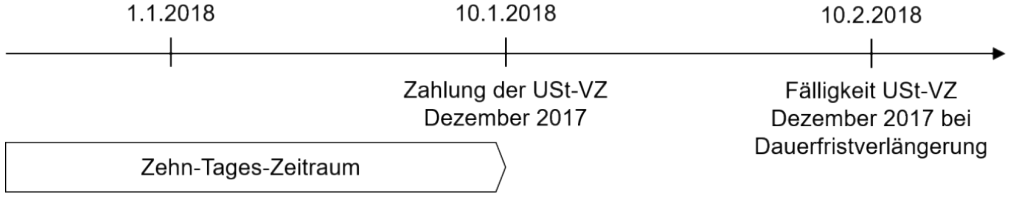
Bei der Gewinnermittlungsart Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist bei den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen bzw. Ausgaben die Zehn-Tages-Regel des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EStG zu beachten. Hierbei werden Zahlungen, die wiederkehrenden Charakter haben und innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen vor oder nach dem Jahresende gezahlt werden, dem Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zugerechnet[1].

Es kommt auch auf die Fälligkeit an

Mit seinem Urteil vom 16.2.2022 hat der BFH entschieden[2], dass es für die Zehn-Tages-Regel nicht nur auf den Zahlungszeitpunkt, sondern auch auf die Fälligkeit ankommt. Sowohl die Fälligkeit, als auch die Zahlung müssen innerhalb dieses Zeitraums liegen. Dieser Ansicht ist auch die Verwaltung[3].

Urteilsfall

Im Urteilsfall wurde eine am 10.2. fällige Umsatzsteuer-Vorauszahlung (aufgrund der Dauerfristverlängerung) freiwillig bereits 10.1. bezahlt:



Zahlung und Fälligkeit müssen innerhalb des Zeitraums liegen

Der BFH kam zum Ergebnis, dass zwar die Zahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums liegt. Wegen der erteilten Dauerfristverlängerung ist die Fälligkeit dieser Umsatzsteuer-Vorauszahlung erst am 10.2. und damit außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums. Damit ist die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember (mit Dauerfristverlängerung) erst im neuen Jahr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Trotz der Zahlung innerhalb des Zeitraums Zehn-Tages-Zeitraums ist mangels Fälligkeit in diesem Zeitraum ein Betriebsausgabenabzug nur im aktuellen Jahr

1 H 11 EStH „Allgemeines - Kurze Zeit".
2 BFH, Urteil v. 16.2.2022 X R 2/21, BStBl 2022 II S. 448; vgl. BerP 7/2022 S. 392.
3 H 11 EStH „Allgemeines".

möglich. Damit ist es nicht möglich, mit freiwilligen Zahlungen die Zehn-Tages-Regelung zu umgehen.

Praxishinweise
1. Bei der Gewinnermittlungsart Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind, anhand von Bank und Kasse, die Vorgänge vom 22.-31.12. des Vorjahres bezüglich der zeitlichen Erfassung zu prüfen. Gleiches gilt für die Vorgänge von 1.-10.1. des Folgejahres. Liegen in diesem Zeitraum regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob auch die Fälligkeit in diesem Zeitraum liegt. 2. Liegt ein Fall der Zehn-Tages-Regelung vor, kann die Verbuchung in Datev SKR03/SKR04 über die Konten 1450/1220 und 1704/3509 erfolgen. 3. Immer wieder wird die Verbuchung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung im ersten Jahr des Prüfungszeitraums einer Betriebsprüfung geprüft. Bei Nichtbeachtung der Zehn-Tages-Regelung droht die Gefahr, dass der Betriebsausgabenabzug im ersten Jahr versagt wird und eine Berücksichtigung im Vorjahr nicht mehr möglich ist. In diesem Fall liegt keine widerstreitende Steuerfestsetzung nach § 174 AO vor.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de